

Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 Mk. jährlich.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Insertionspreis

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Julius Hippel, Gumbinnen.

pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 32.

Ausgegeben Gumbinnen, den 8. August

1908.

Bekanntmachung höherer Behörden.

Nr. 602. Remonteankauf für 1908.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vier-jähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Gumbinnen die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Von der 1. Remontier- u. s. Kommission:

10. August 8 Uhr vorm. in Neunischken, Kreis Insterburg.

Von der 2. Remontierungs-Kommission:

11. August 8 Uhr vorm. in Marggrabowa.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

Für die auf diesen Märkten gekauften Pferde wird der Ort der Uebergabe durch die Remontierungskommission bestimmt und der Kaufpreis gezahlt, nachdem die Pferde an diesem Orte abgenommen sind. Die Ablieferung derselbst erfolgt auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopheugste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung, (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippenlegen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederne Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzgrube nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 15. Februar 1908.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 603. Die Bestimmung in der zweiten Anweisung zur Ausführung des Schulunterhaltungsgesetzes unter I. Abf. 7, daß die Einzahlungen der Schulverbände zu den Baufonds (§ 14 des Gesetzes) in vierteljährlichen Raten zu bewirken sind, ist nicht allein deshalb vorgeesehen, weil die gesetzlichen Staatsbeiträge (§ 27 des Lehrerbefoldungs-

gesetzes vom 3. März 1897) in vierteljährlichen Raten gezahlt werden, sondern es war dafür auch der Umstand maßgebend, daß die Gemeinden bzw. Gesamtschulverbände in der Regel ihre gesamten Einnahmen und namentlich auch die Kommunalabgaben bzw. in Gesamtschulverbänden die Beiträge der Gemeinden und Gutsbezirke vierteljährlich erhalten.

Es hat jedoch keine Bedenken, daß zur Verminderung der Arbeiten bei den Kassen, falls die Gemeinden bzw. Gesamtschulverbände selbst damit einverstanden sind, die Rücklagen zu dem Baufonds auch jährlich in einer Summe von einer der fälligen Raten des Staatsbeitrages abgezogen und bei der Ansammlungsstelle eingezahlt werden.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, diese Bekanntmachung gelegentlich den Herren Verbandsvorstehern und Vorsitzenden der Schulvorstände zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Gumbinnen, den 5. August 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 604. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 1. Juli cr. (Kreisblatt, Stück 27, I. d. Nr. 498) erlaube ich die Herren Amtsvorsteher, mir nunmehr die Nachweisung über das Ergebnis der Revision der im Gebrauch befindlichen Vierdruckapparate schleunigst, spätestens jedoch bis zum 15. d. Mts. einzureichen bzw. Fehlanzeige zu erstatten.

Gumbinnen, den 6. August 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 605. Infolge Beurlaubung des Forstkassenrendanten Jung hier selbst hat die königliche Regierung die vertretungsweise Verwaltung der Forstkasse Gumbinnen für die Zeit vom 8. bis einschl. 28. d. Mts. dem Regierungsekretär Radtschinsky übertragen und bestimmt, daß die Forstkasse nur an den Vormittagen für den Verkehr geöffnet bleibt.

Gumbinnen, den 7. August 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 606. Die Deutsche Feldarbeiter-Zentralkasse Berlin hat ihr Grenzamt in Insterburg geschlossen. Was ich hiermit zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden bringe,

Gumbinnen, den 31. Juli 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 607. Der Rentmeister Schönecker hier selbst ist für die Zeit vom 5. bis einschließlich 31. August d. J. beurlaubt.

Mit seiner Vertretung ist der Regierungshauptkassenbuchhalter Müller II beauftragt.

Gumbinnen, den 31. Juli 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 608. Der Ortsschulinспекtor, Pfarrer Lentz in Nemmersdorf, ist in der Zeit vom 10. d. Mts. bis zum 16. September d. J. beurlaubt.